

Gefährdungsbeurteilung in der Kinderbetreuung



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



Unternehmer/-innen · KINDERBETREUUNG

Gefährdungsbeurteilung in der Kinderbetreuung

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in der Kinderbetreuung

Erstveröffentlichung 11/2008, Stand 01/2016

© 2008 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

TP-13GB

Fachliche Beratung

Sylke Weigert, BGW-Präventionsdienste

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Werner Bartsch, Hamburg

Gestaltung und Satz

MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

Druck

Schätzl Druck und Medien, Donauwörth

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

Inhalt

Einleitung	8
1 Schritt eins: Arbeitsbereiche festlegen und Tätigkeiten erfassen	10
1.1 Wie fange ich an?	10
1.2 Wer unterstützt mich?	11
2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln	12
2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?	12
2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?	13
2.3 Wie gehe ich vor?	13
3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen	14
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?	14
3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?	14
3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?	15
4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen	16
4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?	16
4.2 Maßnahmen konkret und plausibel	17
5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen	18
6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen	19
7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	20
7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?	20
7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?	20

8	Gefährdungsbeurteilung dokumentieren	21
8.1	Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?	21
8.2	Was muss ich dokumentieren?	21
9	Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung	22
9.1	Allgemeine Belastungen und Gefährdungen	23
9.2	Gruppen- und Bewegungsräume	28
9.3	Küche	30
9.4	Wasch-, Wickel- und Toilettenräume	31
9.5	Büro- und Bildschirmarbeit	32
9.6	Hausmeisterarbeiten und Gebäudereinigung	33
9.7	Außenbereich und Spielgeräte	35
10	Gesetzliche Grundlagen	36
10.1	Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz	36
10.2	Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz	37
11	Service	41
11.1	Beratung und Angebote	41
11.2	Literaturverzeichnis	41
11.3	Informationen im Internet.	44
	Kontakt	46
	Impressum	4

Einleitung



Die BGW – Ihre Partnerin für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

Wer in einer Kindertagesstätte arbeitet, wird sorgsam darauf achten, dass die Kinder sich wohlfühlen, gesund bleiben und unfallfrei spielen können. Und die eigene Gesundheit? Von der Ergonomie bis zum Stress gibt es so einige Faktoren, aus denen sich gesundheitliche Belastungen ergeben können. Erst eine Gefährdungsbeurteilung zeigt, ob Handlungsbedarf besteht.

Eine Gefährdungsbeurteilung in einer Kita? Muss das sein? Ja: Wer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt – und sei es nur eine oder einer –, muss eine Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb vornehmen. Das Ziel ist, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu ermitteln, zu beurteilen und Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen.

Arbeitsschutz heute versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen

nicht nur Arbeitsunfälle vermieden, arbeitsbedingte Gefahren und Belastungen für die physische und psychische Gesundheit verringert, sondern die Arbeit menschengerecht gestaltet werden.

Arbeitsschutz lohnt sich

Der Einsatz lohnt sich: Die Gefährdungsbeurteilung hat sich auch für kleinere Einrichtungen bewährt. Denn gesunde und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das A und O in der Kinderbetreuung. Eine Gefährdungsbeurteilung bietet eine weitere Möglichkeit, zur Qualitätssicherung beizutragen, die Arbeitsabläufe zu optimieren und dadurch wirtschaftlicher zu arbeiten.

Ein gesundes Betriebsklima zahlt sich immer aus und trägt dazu bei, dass ihre Schützlinge zuverlässig und einfühlsam betreut werden.

- Sie beugen Störungen vor, sparen Zeit und kostenintensive Nachbesserungen und sichern damit die Qualität in Ihrem Haus.
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich wohlfühlen, sind motivierter und leistungsfähiger.
- Sie dokumentieren Ihren verantwortungsbewussten Umgang mit Ihrer Fürsorgepflicht.
- Rechtssicherheit im Schadensfall: Mögliche rechtliche Folgen und Regressforderungen werden abgewendet.

Verantwortung im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz gehört zur Verantwortung der Leitung. Dabei räumt Ihnen das Arbeitsschutzgesetz einen weiten Spielraum ein. Betont werden Eigeninitiative, Kreativität und Eigenverantwortung.

Jede Einrichtung kann für die eigene Situation praxisgerechte Lösungen entwickeln und umsetzen. Alle sind verpflichtet, sich aktiv am Arbeitsschutz zu beteiligen: die Leitung ebenso wie die Beschäftigten.

Die Gefährdungsbeurteilung schützt

Die Leitung ist für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten verantwortlich – und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung.

Gefährdungsbeurteilung mit System

Die Broschüre erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in Ihrer Einrichtung auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen können.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gern bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Im Serviceteil finden Sie Ihre Ansprechpersonen für die unterschiedlichen Sachgebiete sowie Anlaufstellen für Beratung und Präventionsangebote. Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de.



1 Schritt eins: Arbeitsbereiche festlegen und Tätigkeiten erfassen

Formulieren Sie Ihre eigenen Ziele, die zu Ihrer Einrichtung passen: Welche Kultur wünschen Sie sich für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in puncto Sicherheit und Gesundheit – so sicher wie nur irgend möglich oder das Optimale zwischen dem Möglichen und dem Nötigen?

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Alternativ erfassen Sie alle einzelnen Tätigkeiten und listen die Gefährdungen auf, denen Ihre Beschäftigten bei diesen Tätigkeiten ausgesetzt sind.

Gleichartige Tätigkeiten oder Arbeiten mit gleichen Arbeitsmitteln können Sie zusammenfassen.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Sie erfassen die Gefährdungen, denen eine bestimmte Person ausgesetzt ist. Für werdende oder stillende Mütter sowie für Jugendliche ist eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung gesetzlich vorgeschrieben. Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wechselnden Tätigkeiten, für Allergiker, chronisch Kranke oder Mitarbeiter mit Behinderungen bietet sich diese Form der Gefährdungsbeurteilung an.



Entwickeln Sie gemeinsam mit Ihrem Team praxisgerechte Lösungen.

1.1 Wie fange ich an?

In der Praxis unterscheidet man drei Vorgehensweisen zur Gefährdungsbeurteilung:

- arbeitsbereichsbezogen
- tätigkeitsbezogen
- personenbezogen

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie systematisch Arbeitsbereiche Ihrer Betriebsorganisation fest. Listen Sie die Gefährdungen für jeden Arbeitsbereich auf.

Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsbereichsbezogen

Erfassung der zu beurteilenden Tätigkeitsbereiche

Datum:

Arbeitsbereich	
Tätigkeit	

Das Arbeitsblatt 2 für Ihre Dokumentation

1.2 Wer unterstützt mich?

Kein Träger, keine Einrichtungsleitung kann alles selber machen. Holen Sie sich professionelle Unterstützung bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin.

Sie können einzelne Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen delegieren. Der Auftrag muss schriftlich erfolgen und Verantwortungsbereiche und Befugnisse konkret definieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei Ihnen.

Bei größeren Trägern gibt es eventuell eine betriebliche Interessenvertretung. Sie muss über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes informiert und zu entsprechenden Vorschlägen gehört werden. Außerdem hat sie ein Mitbestimmungsrecht bei der Gefährdungsbeurteilung.

Die Arbeitsschutzbetreuung

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, den Betrieb sicherheitstechnisch und betriebsärztlich betreuen zu lassen. Näheres regelt die DGUV Vorschrift 2.

Die Betreuungsformen

Je nach Größe der Einrichtung haben Sie neben der Regelbetreuung verschiedene Formen der Betreuung zur Auswahl: Besonders auf die Ansprüche kleiner Betriebe zugeschnitten sind die Regelbetreuung für Betriebe bis zehn Beschäftigte und die alternative bedarfsorientierte Betreuung.

Ausführliche Informationen:

www.bgw-online.de/goto/betreuungsformen.



Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dabei ein wichtiger Erfolgsfaktor für gesundes Arbeiten.

Unterstützung erhalten Sie durch Ihre betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

Haben Sie Fragen zu gesetzlichen Regelungen oder Unfallverhütungsvorschriften? Ihre Berufsgenossenschaft und die staatlichen Aufsichtsstellen bieten umfangreiche Beratungen für Unternehmen an. Im Anhang haben wir Ihnen eine Auswahl nützlicher Adressen und Internetseiten zusammengestellt.

BGW seminare

Die BGW-Seminarangebote ermöglichen eine optimale Vorbereitung auf die verantwortungsvollen Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Beispiel:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kindertagesstätten
- Arbeitssicherheit durch betriebliche Unterweisung
- Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte

2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln



Gesundheitliche Belastungen können zum Beispiel von einer ungünstigen Ergonomie der Möblierung, wie zum Beispiel kindgerechte, für Erwachsene jedoch zu niedrige Stühle und Tische, ausgehen. Lärm ist eine Belastung. Mögliche Infektionen stellen eine akute Gefährdung der Gesundheit dar.

Organisatorische Mängel wie ungünstige Zeit- oder Personalplanung, unklare Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten können zu einer Quelle von Belastungen werden.

2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen aus dem Arbeitsschutz- und dem Arbeitssicherheitsgesetz haben wir im Kapitel 10 zusammengestellt. Einen Überblick über grundsätzliche Anforderungen gibt die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1.

Details sind in Verordnungen geregelt. Für die Kinderbetreuung relevant sind unter anderem:

- Arbeitsstättenverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung

Psychische Belastungen

Große Gruppen, schwierige Kinder, Konflikte mit Eltern, Konflikte im Team, hohe Verantwortung unter unbefriedigenden Rahmenbedingungen, hohe Belastungen aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle oder zusätzlicher Verwaltungsaufgaben sind Beispiele für Stressoren, die sich zu einer gesundheitlichen Belastung entwickeln können.

Viele Stressauslöser lassen sich bereits durch kleine Änderungen der Arbeitsorganisation vermeiden. Hol- und Bringzeiten entzerren oder sogar kurze Entspannungsphasen einplanen. Beziehen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Planungen mit ein. Fördern Sie Kommunikation und ein Klima gegenseitiger Wertschätzung. Die BGW berät Sie, wie Sie Belastungen am Arbeitsplatz erkennen und welche Maßnahmen helfen können:

- in unserer Broschüre „Diagnose Stress“
- im Seminar „Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Stressmanagement“

2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?

Viele nützliche Unterlagen, auf die Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung stützen können, sind sicherlich bereits vorhanden.

Unterlagen, um Gefährdungen und Belastungen vorausschauend zu ermitteln:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne
- Begehungsprotokolle und Berichte der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung

Unterlagen für eine rückblickende Ermittlung von Gefahren und Belastungen:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit
- Verbandbücher

2.3 Wie gehe ich vor?

Erfassen Sie wirklich alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus – Risikobewertung und Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Beginnen Sie mit der Ermittlung möglicher Gefährdungen und Belastungen für alle Arbeitsbereiche. Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen können Sie zusammenfassen. Anschließend ermitteln Sie Gefährdungen bei den übrigen einzelnen Tätigkeiten. Für bestimmte Mitarbeiter kann eine personenbezogene Gefährdungsermittlung sinnvoll oder erforderlich sein.

Arbeitsbereich: <i>Kindertagesstätte - Gruppenbetreuung</i>		
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen	
	Risiko- klasse	Sc
<i>Die Erzieherinnen müssen oft auf Kinderstühlen sitzen und beklagen sich über Muskelverspannungen</i>		
<i>Beschädigte</i>		

Neben der Auswertung Ihrer Unterlagen sind weitere einfache Methoden die Arbeitsplatzbegehung und die Befragung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie wissen aus ihrer täglichen Erfahrung, welche Gefährdungen und Belastungen an ihren jeweiligen Arbeitsplätzen auftreten können. Fragen Sie nach beobachteten Mängeln, Belastungen und Beschwerden, die sich aus der Arbeit ergeben könnten. Beinahe-Unfälle können Hinweise auf Sicherheitsmängel sein, häufige Erkrankungen und wiederkehrende Beschwerden können auf Belastungen hinweisen.

Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv an allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen. Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder der Betriebsärztin beraten.

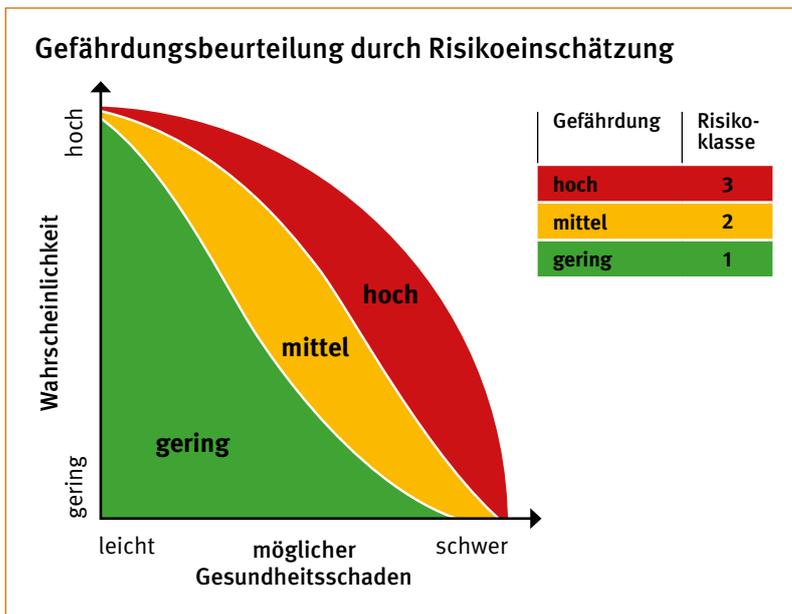
BGW-Beratungsangebote

Mit den BGW-Angeboten rund um Arbeitssituationsanalyse und Gesundheitszirkel können Sie sich systematisch um Gesundheit und Qualität in Kindertageseinrichtungen kümmern.

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen

Sie haben alle denkbaren Gefährdungen erfasst: von der Ergonomie in den verschiedenen Bereichen über den Lärm bis hin zu Infektionsgefährdungen.



3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?

Trotz aller Erfahrung ist es kaum möglich, jede Gefahr richtig einzuschätzen. Für manche Gefährdungen und Belastungen finden Sie Sicherheitsnormen und Grenzwerte zum Beispiel in Technischen Regeln.

3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?

Viele Gefahren lassen sich nicht in Normen fassen. Und dennoch müssen Sie zu einer nachvollziehbaren Beurteilung kommen, um angemessen reagieren zu können.

Dafür bewerten Sie die Gefährdungen und Belastungen anhand dieser beiden Fragen:

- Wie wahrscheinlich ist es, dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert?
- Wie gravierend wären die Folgen?

Nicht akzeptable Risiken – Risikoklasse 3

Erscheint ein Unfall oder eine Krankheit zwar wenig wahrscheinlich, hätte aber gravierende Folgen, so ist das ein inakzeptables Risiko. Erst recht gilt das für Situationen, in denen ein Unfall wahrscheinlich und mit schweren Folgen eintreten könnte. Nicht akzeptabel heißt, den Arbeitsbereich oder ein Arbeitsgerät ab sofort, also bis zur Beseitigung der Gefahrenquelle, nicht zu nutzen. Beispiel: Eine aus der Wand heraushängende Steckdose nicht mehr benutzen und sofort sichern.

Langfristig nicht tolerable Risiken – Risikoklasse 2

Belastungen haben häufig keine unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, sie schaden erst mittelfristig der Gesundheit. Ein Unfallrisiko, das man in einer dringenden Situation eingeht, darf nicht langfristig Teil der Arbeitssituation bleiben. Solche Gefährdungen und Belastungen sind mittel- oder langfristig nicht akzeptabel. Beispiel:

- Belastung: Zu kleine Stühle belasten den Rücken.
- Ziel: Erkrankung vermeiden.
- Handlungsbedarf: mittelfristig.
Ergonomisch geeignete Sitzmöbel für die Betreuerinnen und Betreuer in Gruppenräumen anschaffen.

Akzeptable allgemeine Lebensrisiken – Risikoklasse 1

Höchst unwahrscheinliche oder Bagatel- unfälle zählen zu den sogenannten allge- meinen Lebensrisiken, die als akzeptabel gel- ten. Es besteht kein Handlungsbedarf.

3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?

Nachdem Sie die Gefährdungen beurteilt haben, überlegen Sie sich, wie viel Sicherheit Sie erreichen müssen oder möchten – und bis wann.

Formulieren Sie für jede Gefährdung ein Ziel. Formulieren Sie die Ziele konkret und mess- bar, damit Sie später entscheiden können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Die Ziele sollten realistisch sein, damit sie von den Beteiligten akzeptiert werden.



Im Kapitel 9 finden Sie für typische Gefähr- dungen exemplarische Schutzziele, Normen und mögliche Schutzmaß- nahmen.

Gefährdungsbeurteilung: Arb		
Datum:		
Arbeitsbereich: <i>Kindertagesstätte - Gruppenbetreuung</i>		
Gefährdungen ermitteln	Gefährdung	
	Risiko- klasse	
<i>Die Erzieherinnen müssen oft auf Kinderstühlen sitzen und beklagen sich über Muskelver- spannungen</i>	2	<i>Rücken und Mu- nungen vermei- Basteln Erzieher Stuhl v</i>
<i>Beschädigte Isolierungen von Steckern und Anschlusskabeln: Stromschlaggefahr!</i>	3	<i>Stroms unbedi vermei</i>



4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen



Binden Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Durchführung ein. So erreichen Sie eine höhere Akzeptanz der Maßnahmen.

Sie haben bisher Gefährdungen ermittelt, beurteilt und für jede ein Ziel gesetzt. Legen Sie jetzt Maßnahmen fest, mit denen Sie die eben gefundenen Ziele erreichen und so den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihrer Einrichtung verbessern können. Beschreiben Sie dabei, wer was bis wann tun soll.

Als praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes haben Arbeitsschutzexperten eine Rangfolge von Maßnahmen und Lösungen abgeleitet: In erster Linie sollen Gefahrenquellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Gefährdungen durch Schutzmaßnahmen in dieser Reihenfolge minimiert werden:

1. technische Maßnahmen
2. organisatorische Maßnahmen
3. personenbezogene Schutzmaßnahmen

4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

Gefahrenquelle beseitigen

Am besten ist es, die Gefahrenquelle oder Ursache einer Belastung zu beseitigen. Beispiel: erwachsenengerechte Sitzmöbel anschaffen.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bautechnische Maßnahmen entschärfen. Beispiel: Die betroffenen Räume mit schalldämmenden Materialien ausrüsten.

Organisatorische Lösungen

Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden. Beispiel Zeitplanung: Hol- und Bringzeiten oder Essenszeiten entzerren.

Personenbezogene Lösungen

Erst wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt oder Gefahren nicht vermieden werden können, dürfen Sie auf Schutzausrüstung für die Mitarbeiter zurückgreifen. Beispiel: Handschuhe als Infektionsschutz beim Wickeln.

4.2 Maßnahmen konkret und plausibel

Tragen Sie alle geplanten Maßnahmen in das Arbeitsblatt 3 ein, und zwar so konkret, dass Sie danach einen klaren Arbeitsauftrag erteilen können. Legen Sie fest: Wer macht was bis wann. Das Arbeitsblatt ist dann Bestandteil der Dokumentation.

Technische, organisatorische und personen- oder verhaltensbezogene Maßnahmen sollten aufeinander abgestimmt sein. Planen Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen ausreichend Zeit ein. Das Erproben neuer Produkte, die Durchführung von Schulungen oder baulichen Änderungen kann etwas dauern. Bis alle Maßnahmen umgesetzt sind, vergehen vielleicht einige Monate.

Gerade in einer kleinen Einrichtung haben wirtschaftliche Überlegungen großen Einfluss auf die Entscheidung zwischen einer



kostenintensiven Investition oder einer einfacheren, aber erfolgversprechenden organisatorischen Maßnahme.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät

Das Arbeitssicherheitsgesetz lässt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, setzt Sie aber auch in die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

Datum:				
Arbeitsbereich: <i>Kindertagesstätte - Gruppenbetreuung</i>		Einzeltätigkeit: <i>Basteln und Werken</i>		Beschreibung: <i>Erz...</i>
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		
<i>Die Erzieherinnen müssen oft auf Kinderstühlen sitzen und beklagen sich über Muskelverspannungen</i>	2	<i>Rückenbeschwerden und Muskelverspannungen möglichst vermeiden: Beim Basteln ist für jede Erzieherin ein großer Stuhl vorhanden.</i>	<i>drei fehlende Stühle beschaffen</i>	
<i>Beschädigte Isolierungen von Steckern und</i>	3	<i>Stromschlag unbedingt vermeiden</i>	<i>Alle Kabel prüfen, beschädigte Geräte sofort aus dem Verkehr ziehen</i>	

Beratung zu geeigneten Maßnahmen erhalten Sie im Rahmen Ihrer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen



Systematisch vorgehen:
planen, umsetzen und
Erfolg kontrollieren.

Jetzt beginnt die Phase, in der die festgelegten Maßnahmen in die Praxis umgesetzt werden. Unterstützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Wichtig ist es, die Aktivitäten nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn die Umsetzung ins Stocken gerät.

Die Beratung der BGW

Nutzen Sie das umfangreiche Beratungsangebot der BGW-Präventionsdienste, zum Beispiel wenn eine Gefährdung immer wieder auftritt und Sie mit betriebsinternem Wissen nicht weiterkommen. Unser Präventionsdienst steht Ihnen in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kompetent zur Seite. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf den Serviceseiten am Schluss dieser Broschüre.

Arbeitsschutz und Qualitätsmanagement

Integrieren Sie den Arbeitsschutz in Ihr Qualitätsmanagementsystem. Das BGW-Modell „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“, kurz qu.int.as, unterstützt QM-Systeme nach DIN EN ISO 9001 und EFQM. Die BGW fördert Ihr Engagement mit einer Prämie von bis zu 50 Prozent der Zertifizierungskosten.

Qualifizierung Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Workshop-Reihe „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“
- Moderationsausbildung und Beratung: Gesundheitszirkel in der Kita

Organisationsberatung

Telefon: (040) 202 07 - 48 62 · E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen

Überprüfen Sie Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen direkt nach den vereinbarten Terminen und dann fortlaufend in festgelegten Abständen.

Halten Sie die Ergebnisse Ihrer Überprüfung schriftlich fest. Sie sind Bestandteil der Dokumentation. Nutzen Sie hierzu das Arbeitsblatt 3.

Prüfen Sie dazu diese drei Punkte:

- Sind die Maßnahmen termingerecht umgesetzt worden?
- Wurden die Ziele mit den Maßnahmen erreicht?
- Haben die Maßnahmen vielleicht neue Gefährdungen oder Belastungen hervorgerufen?

Was tue ich, wenn eine Gefährdung nicht ausreichend reduziert wurde?

Stellen Sie zunächst fest, warum diese Gefährdung noch besteht. Legen Sie dann geeignetere Maßnahmen fest, um die Gefährdung zu beseitigen. Vergewissern Sie sich abschließend erneut von der Wirksamkeit.

Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3

Datum:

Arbeitsbereich: <i>Kindertagesstätte - Gruppenbetreuung</i>		Einzeltätigkeit: <i>Basteln und Werken</i>		Beschäftigte: <i>Erzieherinnen und Erzieher</i>			
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
<i>Die Erzieherinnen müssen oft auf Kinderstühlen sitzen und beklagen sich über Muskelverspannungen</i>	2	<i>Rückenbeschwerden und Muskelverspannungen möglichst vermeiden: Beim Basteln ist für jede Erzieherin ein großer Stuhl vorhanden.</i>	<i>drei fehlende Stühle beschaffen</i>	<i>Träger</i>	20.12.12	31.1.13	
<i>Beschädigte Isolierungen von Steckern und Anschlusskabeln: Stromschlaggefahr!</i>	3	<i>Stromschlag unbedingt vermeiden</i>	<i>Alle Kabel prüfen, beschädigte Geräte sofort aus dem Verkehr ziehen Ersatz beschaffen</i>	<i>Hausmeister Träger</i>	31.10.12 30.11.12	7.11.12 31.12.12	
<i>Die Beaufsichtigung der großen Gruppe beim Werken ist sehr stressig</i>	2	<i>Stress reduzieren</i>	<i>Gruppe aufteilen und eine zusätzliche Aushilfe fürs Werken einteilen</i>	<i>Leitung</i>	31.12.12	31.01.13	

7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben



Wird das Angebot erweitert, muss dafür die Gefährdungsbeurteilung erweitert werden.

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess. Aktualisieren Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung immer, wenn neue Gefährdungen in Ihrer Kindertagesstätte aufgetreten sind oder auftreten könnten, zum Beispiel durch den Aufbau neuer Spielgeräte.

- Beinahe-Unfälle
- erhöhte Krankenstände

Konzentrieren Sie sich bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und die Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden.

7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?

Es gibt konkrete Anlässe, die eine Fortschreibung erfordern:

- neue Angebote und Konzepte
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Produkte
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation oder des Arbeitsablaufs
- rechtliche Vorgaben

Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen:

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen

7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?

Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Einleitung weiterer Verbesserungen sind entscheidende Schritte bei einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Sinne Ihres Qualitätsmanagements.

Behandeln Sie diese Aspekte in Ihren Personalbesprechungen. Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wissen aus ihrer täglichen Praxis oft schon, was und warum etwas nicht optimal funktioniert. Integrieren Sie das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihre regelmäßigen Teambesprechungen.

8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss in jedem Betrieb dokumentiert werden. Die Dokumentation gilt nicht als eigenständiger Schritt, sondern gehört zu allen Schritten von der Vorbereitung bis zur Fortschreibung dazu.

Sie können unsere Arbeitsblätter für Ihre Dokumentation verwenden. Binden Sie die Dokumentation in Ihr Qualitätsmanagement ein und initiieren Sie so einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?

Die schriftliche Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrer Einrichtung. Sie erleichtert es Ihnen, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung festzuhalten, und darf deshalb in keinem Betrieb fehlen.

Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen im Schadensfall einen Nachweis gegenüber den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft, dass die Einrichtungsleitung die vorgeschriebenen Aufgaben im Arbeitsschutz erfüllt.

8.2 Was muss ich dokumentieren?

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welchen Gefährdungen sind die Mitarbeiter ausgesetzt?
- Wie groß ist das Ausmaß der Gefährdungen – gering, mittel, hoch?
- Wie dringlich ist die Beseitigung der Gefährdungen – sofort, kurz-, mittel-, langfristig?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

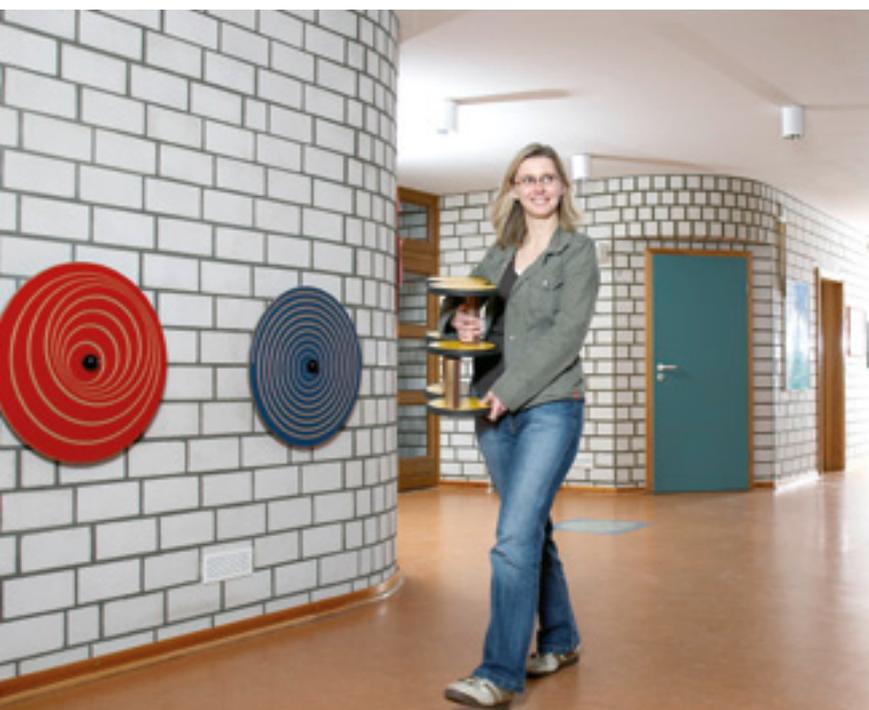
Die Ergebnisse Ihrer Überprüfung

- Wie wirksam sind die durchgeführten Maßnahmen?
- Was muss zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation muss in schriftlicher Form erfolgen und kann auf Papier oder als Datei abgelegt werden.

Prüfen Sie, welche Angaben zu Gefährdungen Sie bereits zu anderen Anlässen gemacht haben, und verweisen Sie gegebenenfalls darauf. So reduzieren Sie den Aufwand für die Dokumentation.

9 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung



Bei der Gefährdungsbeurteilung nehmen Sie die Arbeitsbereiche und Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiter systematisch unter die Lupe. Die Gefährdungsbeurteilung ist Ihre Planungsgrundlage für gesundes und sicheres Arbeiten in Ihrer Einrichtung.

Nicht alle Gefahren sind sofort sichtbar. Häufig verbirgt sich das größere Risiko hinter der Routine. Einer offenkundigen Gefahr begegnen wir meistens bewusst vorsichtig.

In diesem Kapitel gewinnen Sie einen Überblick über typische Gefährdungen in der Kinderbetreuung. Wir erörtern arbeitsbereichsspezifische Aspekte, informieren Sie über gesetzliche Vorschriften und verweisen auf zusätzliche Regelwerke, Merkblätter und Informationsbroschüren.

Bevor Sie Maßnahmen auswählen und umsetzen, sollten Sie sich Schutzziele setzen, wie in Kapitel 4 beschrieben. Denn nur mit den von Ihnen gesetzten Zielen können Sie feststellen, ob Ihre getroffenen Maßnahmen Erfolg hatten oder nicht.

An ausgewählten Beispielen zeigen wir Ihnen, welche Ziele angemessen und welche Maßnahmen geeignet sein können.

Die Beispiele basieren auf Erfahrungen und vermitteln einen ersten Eindruck über branchen- und berufsspezifische Gefährdungsschwerpunkte. Diese Beispiele ersetzen nicht die individuelle Gefährdungsbeurteilung in Ihrer Kindertagesstätte. Denn im Einzelfall kann sich die Situation natürlich anders darstellen.

Gefährdungen online beurteilen

Mit der Online-Handlungshilfe der BGW können Sie mit wenigen Klicks die Arbeitsbereiche auf potenzielle Risiken für die Beschäftigten überprüfen, Maßnahmen festlegen und die Ergebnisse dokumentieren.

www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung-kita

9.1 Allgemeine Belastungen und Gefährdungen

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BRANDGEFAHR		
<p>Gefährdung: Brände können in einer Kindertagesstätte an verschiedenen Stellen entstehen. Mögliche Ursachen sind defekte elektrische Geräte oder Installationen. Abgedeckte Geräte können überhitzen und in Brand geraten. Auch Zündeleyen oder eine brennende Kerze, die in einer hektischen Situation unbeaufsichtigt bleibt, kommen als mögliche Brandursachen infrage.</p> <p>Dekostoffe wie Kunstseide, Papier oder andere leicht entflammbare Stoffe, können leicht in Brand geraten.</p> <p>Papier- und Kartonansammlungen erhöhen die Gefahr, dass ein Feuer ausbricht, und fördern eine Brandausbreitung.</p> <p>Eine große Gefahr geht vom Rauch aus. Rauch behindert die Sicht und führt zu Vergiftungen. Häufig wird die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Entstehungsbrandes gefährlich unterschätzt. Kinder sind im Brandfall besonders stark gefährdet.</p> <p>Schutzziel: Brände werden verhütet. Sollte ein Feuer ausbrechen, kommen keine Menschen zu Schaden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher für die erforderlichen Brandklassen (meist A, B, C) beschaffen und leicht erreichbar platzieren • Flucht- und Rettungswege kennzeichnen • Fluchttüren müssen während des Betriebes immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brandschutzordnung erstellen • Flucht- und Rettungsplan aushängen • Feuerlöscher alle zwei Jahre prüfen lassen • elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig alle 12–24 Monate in Büros und ähnlichen Bereichen und alle 6 Monate in den übrigen Bereichen durch eine Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen • Fluchtwege frei und offen halten • Sammelplatz festlegen • regelmäßig Brandverhütungsschau mit der Feuerwehr durchführen • im Gebäude und vor allem in Heizungsräumen keine leeren Kartons lagern oder sammeln • bei nicht beherrschbaren Bränden rechtzeitig das Gebäude räumen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Brandrisiken unterweisen • Brandschutzübungen durchführen • Umgang mit dem Feuerlöscher trainieren 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung • ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung • ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände • ASR A2.3 – Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan • ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme • DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention • DGUV Information 205-001 (BGI 560) Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz • V035 – Alarmplan

Allgemeine Belastungen und Gefährdungen

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
GEFÄHRDUNGEN DURCH ELEKTRISCHEN STROM		
<p>Gefährdung: Wegen schadhafter Isolierungen, elektrischer Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.</p> <p>Besonders gefährlich sind Stromunfälle im Zusammenhang mit Feuchtigkeit, beispielsweise in der Küche oder bei Reinigungsarbeiten.</p> <p>In den Aufenthaltsräumen der Kinder muss besonders auf Sicherheit geachtet werden. Lichterketten, Lampen und freiliegende Elektrokabel, aber auch Steckdosen können zu Stromschlägen führen.</p> <p>Defekte Elektrogeräte oder beschädigte Installationen können Brände verursachen.</p> <p>Schutzziel: Stromunfälle und Feuer durch elektrische Defekte sind ausgeschlossen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen • Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrogeräte, Kabel und Stecker regelmäßig alle 12–24 Monate in Büros und ähnlichen Bereichen und alle 6 Monate in den übrigen Bereichen durch eine Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen • elektrische Anlagen regelmäßig von Elektrofachkraft prüfen lassen (mindestens alle vier Jahre) • Sicht- und Funktionsprüfung vor der Inbetriebnahme • defekte Geräte und Installationen ab sofort nicht mehr benutzen, wenn möglich entfernen, sichern oder umgehend reparieren lassen • Steckdosen mit integriertem Berührungsschutz installieren • Geräte, Lampen und Lichtdekorationen nicht in Griffhöhe der Kinder aufbewahren • Anschluss- und Verlängerungskabel außerhalb des Spielbereichs verlegen, zum Beispiel hinter Möbeln <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
STOLPERN, STÜRZEN UND ANDERE UNFALLGEFAHREN		
<p>Gefährdung: Die meisten Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen. Sie können Prellungen, Quetschungen, Verstauchungen, aber auch Knochenbrüche und im schlimmsten Fall Schädelbrüche zur Folge haben.</p> <p>Schneematsch im Eingangsbereich, ein verschüttetes Getränk oder ein nach dem Wischen noch feuchter Belag – auf nassen Böden und Treppen ist das Risiko hoch, auszurutschen und zu stürzen.</p> <p>Stolperfallen gibt es viele: Stufen, beschädigte Bodenbeläge, Anschlusskabel, die quer durch den Raum verlegt sind, zugestellte Gänge oder Spielzeug, das auf dem Boden liegt. Gerade beim Tragen sperriger Dinge werden am Boden liegende Gegenstände zu einer leicht zu übersehenden Stolperfalle.</p> <p>Außerdem besteht ein Risiko abzustürzen, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin auf eine Leiter steigt, um schwere Gegenstände aus einem oberen Ablagefach zu nehmen. Ungeeignete Aufstiegshilfen wie beispielsweise beschädigte Leitern oder Stühle erhöhen das Unfallrisiko.</p> <p>Aus über- oder unsicher beladenen Regalen können beim Ein- oder Ausräumen schwere Gegenstände herausfallen. Unbefestigte Regale können umkippen.</p> <p>Eine schlechte Beleuchtung, Stress und Hektik oder ungeeignete Schuhe erhöhen das Risiko, zu stürzen.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fußböden und Treppen mit angemessener Rutschhemmung • rutschhemmende Schmutzfangmatten und Sauberlaufzonen in ausreichender Größe • Kabel bündeln, in Kabelkanäle einlegen oder hochbinden • baubedingte Stolperfallen beseitigen • Vorderkanten der Treppenstufen markieren • an Treppen Handläufe in zwei Höhen für Kinder und Erwachsene anbringen lassen • Treppen ausreichend beleuchten • Abstellräume einrichten • ausreichend dimensionierte Regale und Schränke aufstellen und gegen Umfallen sichern • rutschsichere Leitern und Tritte mit CE-Kennzeichen beschaffen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschädigte Bodenbeläge und defekte Beleuchtung umgehend reparieren lassen • Leitern und Tritte regelmäßig überprüfen lassen • Reinigung der Böden in publikumsarme Zeiten verlegen • Warnschilder an feuchten Flächen aufstellen • Wege und Gänge frei halten • Ordnungssysteme schaffen • schwere Gegenstände unten im Regal lagern, leichte oben <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die Unfallgefahren unterweisen • haltgebende Schuhe mit rutschhemmender Sohle tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Regel 108-003 (BGR 181) – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • DGUV Information 208-005 (BGI 561) – Treppen • DGUV Information 208-016 (BGI 694) – Leitern und Tritte • M 657 – Vorsicht Stufe

Allgemeine Belastungen und Gefährdungen

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
LÄRM		
<p>Gefährdung: Der Lärmpegel in Kitas überschreitet häufig und dauerhaft den als gesundheitlich belastend geltenden Pegel von 80 dB(A). Schon ab 55 dB(A) können gesundheitliche Belastungen und Stresssymptome auftreten, und die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit nimmt ab.</p> <p>Schutzziel: Lärmbelastungen werden auf ein gesundheitsverträgliches Maß reduziert.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumakustik optimieren • Büro-, Ruhe- und Pausenräume als Rückzugsmöglichkeiten einrichten • lärmreduzierte Arbeitsmittel und Spielgeräte beschaffen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppen aufteilen und verteilen • Ruhe- und Freispielphasen in einem ausgewogenen Verhältnis organisieren • Flüsterspiele einführen • unnötige Störgeräusche vermeiden, zum Beispiel keine Hörkassetten im Hintergrund laufen lassen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder für Lärm sensibilisieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz • Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
PSYCHISCHE BELASTUNGEN		
<p>Belastung: Kinder erfordern eine ständige Präsenz. Die Betreuung von lärmenden, aggressiven oder stark hilfebedürftigen Kindern stellt hohe und manchmal belastende Anforderungen.</p> <p>Arbeiten unter Zeitdruck, die zunehmende Aufgabendichte, steigende Anforderungen vonseiten des Trägers oder der Eltern können Stressfaktoren sein.</p> <p>Auch soziale Spannungen können psychisch belasten. Hierzu gehören eine unzureichende Kommunikation innerhalb des Teams sowie ungelöste Konflikte oder mangelnde Wertschätzung.</p> <p>Schutzziel: Psychische Belastungen und Stress sind auf ein gesundheitsverträgliches Maß reduziert.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Büro-, Ruhe- und Pausenräume als Rückzugsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einrichten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hol- und Bringzeiten sowie Ankleide- und Essenszeiten entzerren • Ruhe- und Freispielphasen in einem ausgewogenen Verhältnis organisieren • Elternsprechzeiten einrichten • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Entscheidungen einbinden und Entscheidungsspielräume erhöhen • gemeinsam mit den Beschäftigten Dienst- und Pausenpläne erstellen • regelmäßige Teambesprechungen und Personalgespräche anbieten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensregeln für den Umgang miteinander einführen • Antistresstrainings anbieten • persönliche Kompetenzen stärken 	<ul style="list-style-type: none"> • M 656 – Diagnose Stress • EP-SKM1 – BGW-Stresskonzept – Das arbeitspsychologische Stresskonzept

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTIONSGEFAHR		
<p>Gefährdung: In Kindertagesstätten besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für Erzieherinnen und Erzieher.</p> <p>Neben den klassischen Kinderkrankheiten, wie zum Beispiel Mumps, Masern, Röteln, Keuchhusten und Windpocken, sind dies insbesondere Durchfallerkrankungen oder Hepatitis A.</p> <p>Wenn eine kleine Wunde versorgt wird, besteht ein Infektionsrisiko mit blutübertragbaren Viren.</p> <p>Mutterschutz: Die Ansteckung einer schwangeren Mitarbeiterin mit Ringelröteln oder Zytomegalie bedeutet ein hohes Risiko für das ungeborene Kind, schwere Gesundheitsschäden zu erleiden. Im Unterschied zu Röteln gibt es für Ringelröteln keinen Impfschutz. Das gilt auch für die durch Speichel übertragene Herpesinfektion Zytomegalie.</p> <p>In Waldkindergärten oder bei häufigen Ausflügen in den Wald besteht – regional verschieden hoch – das Risiko von Infektionen mit Borreliose und FSME durch Zeckenbisse.</p> <p>Schutzziel: Die Infektionsgefährdungen sind auf ein Minimum reduziert.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räume mit leicht zu reinigenden Fußböden, Arbeits- und Oberflächen ausstatten • leicht erreichbare Händewaschplätze mit Direktspendern für die Hautreinigung und -desinfektion • vom Arbeitsplatz getrennte Umkleemöglichkeiten einrichten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorge durchführen • Impfschutz prüfen lassen und Impfungen anbieten: <ul style="list-style-type: none"> – für die vorschulische Kinderbetreuung: Impfung gegen Keuchhusten (Bordetella pertussis), Masern, Mumps, Röteln (Rubivirus), Windpocken bzw. Gürtelrose (Varizella-Zoster-Virus) anbieten – wo notwendig: FSME-Impfung • Hygieneplan erstellen und aushängen • Betriebsanweisung zum Infektionsschutz erstellen und aushängen • schwangeren Mitarbeiterinnen alternative Tätigkeitsbereiche anbieten, zum Beispiel in der Verwaltung oder bei der Betreuung von über sechsjährigen Kindern <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Schutzausrüstung wie Einmalhandschuhe, gegebenenfalls Mund-Nasen-Maske tragen • bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händereinigung erfordern, keinen Schmuck tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • BioStoffV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege • TRBA 400 – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • TRBA 500 – Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • DGUV Regel 112-189 (BGR 189) – Schutzkleidung • MuSchG – Mutterschutzgesetz • MuSchRiV – Mutterschutzrichtlinien-Verordnung

9.2 Gruppen- und Bewegungsräume

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
FEHLBELASTUNGEN DER WIRBELSÄULE		
<p>Belastung: Um mit den Kindern in Augenhöhe zu kommunizieren, sitzen Erzieherinnen und Erzieher oft auf dem Boden oder auf Kinderstühlen. Auf Dauer belastet das die Wirbelsäule. Viele Erzieherinnen und Erzieher leiden an Rückenbeschwerden und Schmerzen im Schulter-Nacken-Bereich.</p> <p>Das Heben und Tragen von Kindern gehört für Erzieherinnen und Erzieher zum beruflichen Alltag. Langfristig kann das zu Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems führen, insbesondere wenn die Kinder im Krippenalter, behindert oder in ihrer Bewegung eingeschränkt sind.</p> <p>Schwangere Mitarbeiterinnen gefährden ihre Gesundheit und die ihres ungeborenen Kindes, wenn sie regelmäßig mehr als fünf Kilo heben.</p> <p>Schutzziel: Die Belastungen der Wirbelsäule und des Schulter-Nacken-Bereichs sind auf ein gesundheitsverträgliches Maß reduziert.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ergonomisches Mobiliar für Erzieherinnen und Erzieher bereitstellen, zum Beispiel höhenverstellbare Spezialstühle, Wickeltische mit Aufstiegshilfen für Kinder geeigneten Arbeitsplatz für Dokumentationstätigkeiten einrichten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsorganisation optimieren: Mitarbeiter mit wechselnden Aufgaben betrauen wie Sitz- und Stehtätigkeiten, Büro- und Verwaltungsaufgaben Bewegungsspiele, Dehn- und Entspannungsübungen für Kinder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbieten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im rückengerechten Heben und Tragen unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> Lastenhandhabungsverordnung M 655 – Starker Rücken <p>Mutterschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> MuSchG – Mutterschutzgesetz MuSchRiV – Mutterschutzrichtlinien-Verordnung

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
UNFALLGEFAHREN		
<p>Gefährdung: Bei Bewegungsspielen mit Kindern ist die Verletzungsgefahr für Erzieherinnen und Erzieher automatisch höher. Insbesondere an hervorstehenden Kanten von Möbeln oder Fensterbänken sowie an Türklinken oder Möbelgriffen können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stoßen und verletzen.</p> <p>Schlecht verlegte oder defekte Bodenbeläge können zu gefährlichen Stolperfallen werden. Das Gleiche gilt für auf dem Boden liegendes Spielzeug.</p> <p>Verletzungsgefahr besteht auch beim Absprung von Sport- und Klettergeräten. Hier können sich Erzieherinnen und Erzieher nicht nur Prellungen oder Knochenbrüche zuziehen, ein ungedämmter Aufprall kann auch zu Gesundheitsschäden an Gelenken oder an der Wirbelsäule führen.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachgiebige Bodenbeläge mit einer elastischen Schicht von über 5 mm, zum Beispiel Kork • ebene und glatte Flächen vom Fußboden bis zu einer Wandhöhe von 2 m • Ecken und Kanten mit einem Radius von 10 mm gerundet • Fensterbänke so einbauen, dass sie nicht überstehen • rollbare Elemente wie Tafeln oder Garderoben mit Feststellsicherungen • kipp- und standsichere Regale und Schränke • Schubladen gegen Herausfallen sichern • Möbel mit abgerundeten Ecken und Kanten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportgeräte so auswählen, dass keine Gefährdung davon ausgeht • stoßdämpfende Matten vor Sprossen- und Kletterwänden sowie Sprungkästen auslegen • Ordnung halten, zum Beispiel Wandschränke zum Aufbewahren der Spielzeuge und Sportgeräte 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Vorschrift 82 (GUV-V S2) – Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“ • DGUV Regel 102-002 (BG/GUV-SR S2) – Kindertageseinrichtung

9.3 Küche

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
VERLETZUNGS- UND UNFALLGEFAHREN		
<p>Gefährdung: Typische Gefährdungen bei Arbeiten in der Küche sind Verbrennungen und Verbrühungen, Stich- und Schnittverletzungen durch Messer oder Verletzungen an Küchenmaschinen.</p> <p>Außerdem können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stürzen, wenn sie auf fett- und ölverschmutzten Böden ausrutschen. Die Hektik in Stoßzeiten erhöht das Risiko.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • rutschhemmende Bodenbeläge • Gefahrenstellen an Küchenmaschinen verkleiden und verdecken • Hilfsmittel wie Wagen und Hebehilfen einsetzen • Messer mit Sicherheitsgriffen zur Verfügung stellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsabläufe optimieren, um Überbelastungen in Spitzenzeiten zu vermeiden • Messer im Messerblock aufbewahren <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Küchenmaschinen schulen • geeignete Schutzausrüstung tragen, zum Beispiel Arbeitsschuhe mit rutschhemmender Sohle 	<ul style="list-style-type: none"> • ASR A1.5 – Fußböden • DGUV Regel 110-002 (BGR 111) – Arbeit in Küchenbetrieben • DGUV Regel 108-003 (BGR 181) – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr • DGUV Information 204-006 (BGI 503) – Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen
GEFÄHRDUNGEN DURCH ELEKTRISCHEN STROM		
<p>Gefährdung: Feuchtigkeit und Nässe in der Küche machen einen Stromschlag in der Küche besonders gefährlich. Dringt Wasser in Geräte, erhöht sich das Risiko für einen Stromschlag. Berührt man stromführende Teile mit nassen Händen, fließt ein stärkerer Strom durch den Körper.</p> <p>Schutzziel: Stromunfälle durch elektrische Defekte sind ausgeschlossen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte mit CE- und VDE-Kennzeichnung einsetzen • nur für Küchen geeignete Geräte verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräte regelmäßig von einer Elektrofachkraft oder einer elektrotechnisch unterwiesenen Person prüfen lassen • Elektroinstallationen von Elektrofachkräften überprüfen lassen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen 	<ul style="list-style-type: none"> • BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung • DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

9.4 Wasch-, Wickel- und Toilettenräume

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTIONSGEFAHR		
<p>Gefährdung: Kindern beim Toilettengang helfen, den Po abwischen, Windeln wechseln: Für Erzieherinnen und Erzieher, die mit Körperausscheidungen der Kinder in Kontakt kommen, besteht ein erhöhtes Risiko für Schmierinfektionen, unter anderem mit Hepatitis A.</p> <p>Schutzziel: Infektionen mit schwerem Krankheitsverlauf werden unbedingt vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räume mit leicht zu reinigenden Fußböden, Arbeits- und Oberflächen ausstatten • Waschgelegenheiten für die Mitarbeiter schaffen • Umkleieräume einrichten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hygieneplan erstellen • geeignete Hände- und Flächendesinfektionsmittel sowie Mittel zum Waschen und Desinfizieren der Hände zur Verfügung stellen • dicht schließende Windeleimer bereitstellen • arbeitsmedizinische Vorsorge • gegebenenfalls Schutzimpfungen anbieten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Hygiene und Infektionsschutz unterweisen • Einmalhandschuhe beim Wickeln tragen • gegebenenfalls Hände desinfizieren 	<ul style="list-style-type: none"> • ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge • BioStoffV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege • TRBA 400 – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • TRBA 500 – Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen • DGUV Regel 112-189 (BGR 189) – Schutzkleidung <p>Mutterschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • MuSchG – Mutterschutzgesetz • MuSchRiV – Mutterschutzrichtlinien-Verordnung
HAUTBELASTUNGEN UND GEFAHR VON HAUTERKRANKUNGEN		
<p>Gefährdung: Häufiges Händewaschen, Feuchtarbeiten, längeres Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen oder der Umgang mit aggressiven Reinigungsmitteln beeinträchtigen die natürliche Schutzfunktion der Haut.</p> <p>In der Folge können Hauterkrankungen wie Abnutzungsektzeme und Allergien entstehen.</p> <p>Schutzziel: Hauterkrankungen werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzstoffe mit geringerem gesundheitlichen Risiko verwenden, zum Beispiel aldehydfreie Desinfektionsmittel <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen und aushängen • Hautschutz- und Hautpflegemittel bereitstellen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Hautschutz und Hygiene unterweisen • chemikaliendichte Haushaltshandschuhe für Reinigungs- und Feuchtarbeiten tragen • keinen Hand- und Armschmuck tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt • TRGS 525 – Allergenisierende Stoffe • DGUV Regel 112-195 (BGR 195) – Schutzhandschuhe • DGUV Information 212-017 (BGI/GUV-I 8620) – Hautschutz • TP-HSP-13.0600 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Kindertagesstätten

9.5 Büro- und Bildschirmarbeit

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BELASTUNGEN FÜR DIE AUGEN UND DEN RÜCKEN		
<p>Belastung: Bei der Einrichtung von PC, Tastatur und Maus sowie beim Aufstellen von Schreibtischen und Stühlen sollte auf die ergonomischen Anforderungen jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters geachtet werden. Eine schlechte Sitzhaltung kann auf Dauer Rückenbeschwerden, Verspannungen der Nackenmuskulatur und Kopfschmerzen auslösen.</p> <p>Helles Sonnenlicht auf dem Monitor oder auf reflektierenden Flächen belastet die Augen. Auch zu wenig Licht, Schatten im Arbeitsbereich oder starke Hell-Dunkel-Unterschiede strengen die Augen an.</p> <p>Schutzziel: Die Arbeitsmittel werden so auf die Bedürfnisse der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgerichtet, dass Augen- und Rückenbeschwerden verhindert oder auf ein Minimum reduziert werden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Büroausstattung an die Nutzer anpassen, zum Beispiel flexible Rückenlehnen bei Stühlen, dreh- und neigbare sowie in der Höhe verstellbare Bildschirme • beim Kauf der Geräte auf die Ergonomie achten, Geräte mit GS-, TÜV- oder BG-Prüfzeichen auswählen, matte, reflexionsarme Bildschirme beschaffen • Beleuchtungsstärke an die Arbeitsaufgaben anpassen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Positivdarstellung auf Monitor und Tastatur: heller Hintergrund, dunkle Schrift • Tisch- und Deckenbeleuchtung aufeinander abstimmen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter im rückengerechten Sitzen unterweisen • Entspannungsübungen für die Augen • an Wirbelsäulengymnastik und Rückenschule teilnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bildschirmarbeitsverordnung • DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention • DGUV Information 215-410 (BGI 650) – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung

9.6 Hausmeisterarbeiten und Gebäudereinigung

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
UNFALLGEFÄHRDUNGEN		
<p>Gefährdung: Stürze von Leitern, Ausrutschen auf verschmutzten Böden oder bei Schnee, Glatteis oder Nässe gehören zu den typischen Unfällen.</p> <p>Hausmeister und Hausmeisterinnen arbeiten in der Regel mit unterschiedlichen Werkzeugen und Geräten, entsprechend hoch ist das Risiko, sich zum Beispiel bei Reparaturarbeiten Schnitt- und Stichverletzungen zuzufügen.</p> <p>Bei der Grünpflege, wie beispielsweise beim Beschneiden von Bäumen, kann es zu gefährlichen Abstürzen von der Leiter kommen. Bei Arbeiten an Büschen oder Hecken kann man sich die Augen an Zweigen und Dornen verletzen.</p> <p>Schutzziel: Verletzungen durch Unfälle werden vermieden.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> rutschsichere Tritte und Sicherheitsleitern beschaffen Absturzsicherungen auf Leitern und Gerüsten installieren für Arbeiten in der Höhe Teleskopgeräte statt Leitern einsetzen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Leitern regelmäßig überprüfen und warten lassen nur eingewiesene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit motorbetriebenen Werkzeugen arbeiten lassen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unterweisung geeignete Schutzkleidung tragen, zum Beispiel Arbeitsschuhe, Schutzhandschuhe, Augenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> DGUV Regel 108-003 (BGR 181) – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr DGUV Information 201-009 (BGI 659) – Gebäudereinigung DGUV Information 208-016 (BGI 694) – Leitern und Tritte M 657 – Vorsicht Stufe
GEFÄHRDUNGEN DURCH ELEKTRISCHEN STROM		
<p>Gefährdung: Hausmeister und Hausmeisterinnen, die Elektrogeräte und -anlagen warten oder reparieren, sind besonders durch Stromschläge gefährdet.</p> <p>Wenn bei Arbeiten im Außenbereich Elektrogeräte benutzt werden, kann Feuchtigkeit oder Wasser das Risiko für einen schweren Stromschlag erhöhen.</p> <p>Beim Anschluss mehrerer Verbraucher an eine Haushaltssteckerleiste besteht ein erhöhtes Risiko, durch Überlastung einen Brand auszulösen.</p> <p>Schutzziel: Stromunfälle und Feuer durch elektrische Defekte sind ausgeschlossen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Prüfzeichen einsetzen Kabeltrommeln und tragbare FI-Schalter für den Außenbereich verwenden <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hausmeister dürfen nur elektrische Geräte und Zubehör wie Kabel und Stecker warten und prüfen, und nur, wenn sie selbst Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesen sind elektrische Anlagen alle vier Jahre von einer Elektrofachkraft prüfen lassen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unterweisung 	<ul style="list-style-type: none"> DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Hausmeisterarbeiten und Gebäudereinigung

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
GEFAHRSTOFFE		
<p>Gefährdung: Für Reparatur und Ausbesserungsarbeiten werden die unterschiedlichsten Gefahrstoffe eingesetzt, unter anderem phenol- und formaldehydhaltige Leime, Kleber, Lösemittel, Holzschutzmittel, Beizen und Säuren.</p> <p>Bei unsachgemäßer Verwendung können diese Gefahrstoffe Haut und Atemwege reizen und langfristig zu allergischen Reaktionen führen. Das Gleiche gilt für Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel, die bei der Grünpflege eingesetzt werden.</p> <p>Beim Reinigungspersonal kann der tägliche Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln die natürliche Schutzfunktion der Haut beeinträchtigen und Abnutzungsektzeme sowie Allergien begünstigen.</p> <p>Viele dieser Stoffe sind entzündbar und erhöhen die Brandgefahr bei unsachgemäßer Lagerung oder Anwendung.</p> <p>Schutzziel: Von den verwendeten Materialien geht keine oder eine sehr geringe Gesundheitsgefährdung aus.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf ungefährlichere Ersatzstoffe oder -verfahren umstellen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffverzeichnis anlegen • Gefahrstoffe in gekennzeichneten Behältern aufbewahren • nur die notwendigen Mengen lagern und in geeigneten Lagerräumen aufbewahren • Sicherheitsdatenblätter und Herstellerinformationen beachten <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Umgang mit Gefahrstoffen unterweisen • Persönliche Schutzausrüstung tragen, zum Beispiel chemikalien-dichte Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Atemschutz • während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken, rauchen 	<ul style="list-style-type: none"> • GefStoffV – Gefahrstoffverordnung • U 748 – Gefahrstoffe mit aktuellen Grenzwerten • DGUV Regel 101-018 (BGR 209) – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln • DGUV Regel 112-189 (BGR 189) – Schutzkleidung • DGUV Information 201-009 (BGI 659) – Gebäudereinigung • TP-HSP-10.0533 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Hauswirtschaft und Reinigung • M650 – Hauptsache Hautschutz
BELASTUNGEN DER WIRBELSÄULE		
<p>Belastung: Besonders belastend für den Rücken ist das Tragen schwerer, unförmiger und sperriger Lasten.</p> <p>Schutzziel: Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems werden vermieden</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfsmittel wie Rollwagen und Sackkarre einsetzen <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn möglich schwere Lasten zu zweit tragen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in rückengerechter Arbeitsweise unterrichten 	<ul style="list-style-type: none"> • Lastenhandhabungsverordnung • DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention

9.7 Außenbereich und Spielgeräte

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
UNFALLGEFAHREN		
<p>Gefährdung: Spielplatzgeräte wie Wippen, Schaukeln, insbesondere jedoch Selbstgebautes, zum Beispiel Baumhäuser, entsprechen nicht immer den gebotenen Sicherheitsstandards. Bei Arbeiten an solchen Geräten können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verletzen, sich stoßen, klemmen, quetschen oder gar abstürzen.</p>	<p>Technisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außenbereich in Ruhe-, Lauf- und Spielzone aufteilen • nur Spielplatzgeräte mit GS-Zeichen oder nach DIN-Norm aufstellen • bei der Gestaltung der Spielflächen darauf achten, dass die Spielgeräte eingesehen werden können und Rettungswege frei bleiben • spitze, scharfkantige oder hervorstehende Teile sichern • Zwischenräume und Spalten vermeiden, um ein Hängenbleiben oder Einklemmen zu verhindern • stoßdämpfender Untergrund vor den Spielgeräten <p>Organisatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spielplatzgeräte je nach Beanspruchung regelmäßig überprüfen: Sichtkontrollen täglich oder wöchentlich. Funktionskontrollen alle ein bis drei Monate; einmal pro Jahr Kontrolle der Standpfosten auf Verschleiß und Verrottung durch eine sachkundige Person • Inspektion, Wartung und Reparatur dokumentieren • defekte Geräte umgehend stilllegen • bei Eigenbauten qualifizierte Handwerker oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit hinzuziehen <p>Personenbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Außenspiele geeignete Kleidung und Schuhwerk tragen 	<ul style="list-style-type: none"> • DGUV Regel 102-002 (BG/GUV-SR S2) – Kindertageseinrichtung • DGUV Information 202-022 (GUV-SI 8017 – Außenspielflächen und Spielplatzgeräte • DIN EN 1176 • DIN EN 1177

10 Gesetzliche Grundlagen

10.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 19.10.2013 I 3836 (Nr. 63)

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

10.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 20.4.2013 | 868

Erster Abschnitt

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt Betriebsärzte

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

- (2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Dritter Abschnitt

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

11 Service

11.1 Beratung und Angebote

Sie haben Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, zu technischen Maßnahmen, berufsgenossenschaftlichen Regeln oder zur staatlichen Gesetzgebung, wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinproduktebetrieberverordnung, oder möchten Broschüren bestellen? Rufen Sie uns an! Telefonnummern und Adressen finden Sie im Kapitel Kontakt.

Darüber hinaus haben wir für Sie auf dieser Seite weitere wichtige Ansprechpartner für Beratungen und Präventionsangebote zusammengestellt.

Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf www.bgw-online.de.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Sie suchen Ihren Ansprechpartner zu möglichen Betreuungsformen?

Bereich Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung (BuS)
Telefon: (0800) 20 03 03 30

Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

Informationen zu unseren Seminaren

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

- **Akademie Dresden**
Telefon: (0351) 457 - 28 00
E-Mail:
Seminarangebot-Akademie@bgw-online.de

- **Akademie Hamburg**
Telefon: (040) 202 07 - 28 90
E-Mail: Seminarangebot@bgw-online.de

Angebote zu Prävention und Beratung

- **Bereich Arbeitsmedizin**
Telefon: (040) 202 07 - 32 29
- **Bereich Berufsdermatologie**
Telefon: (030) 896 85 - 37 51
- **Bereich Ergonomie**
Telefon: (040) 202 07 - 32 33
- **Bereich Fahrsicherheitstraining**
Telefon: (040) 202 07 - 99 14
- **Bereich Gefahrstoffe**
Telefon: (0221) 37 72 - 53 41
- **Bereich Gesundheitsmanagement**
Telefon: (040) 202 07 - 48 62
- **Bereich Mobilitätsmanagement**
Telefon: (040) 202 07 - 48 63
- **Bereich Psychologie**
Telefon: (040) 202 07 - 32 23

Angebot Rückenkolleg

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote.

11.2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie sich detaillierter über ein Thema oder rechtliche Grundlagen informieren möchten, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick über Informationsquellen.

Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung

- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge
- U 793 – Liste der Berufskrankheiten

Technische Regeln

- ASR 1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A1.5 – Fußböden
- ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände
- ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst
- TRBS 1111 – Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung
- TRBS 1201 – Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
- TRBS 1203 – Befähigte Personen
- TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt

Das Medienangebot der BGW

Für die bei uns versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften auch kostenlos bestellbar.

- M 069 – Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- U 060 – BGVR-Verzeichnis (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit)

Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf www.bgw-online.de. Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format digital zu archivieren steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit.

Vorschriften und Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung

- DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
- DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- DGUV Vorschrift 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DGUV Vorschrift 82 (GUV-V S2) – Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Regel 100-001 (BGR A1) – Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 101-018 (BGR 209) – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln
- DGUV Regel 102-002 (BG/GUV-SR S2) – Kindertageseinrichtung
- DGUV Regel 108-003 (BGR 181) – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- DGUV Regel 110-002 (BGR 111) – Arbeiten in Küchenbetrieben
- DGUV Regel 112-189 (BGR 189) – Schutzkleidung
- DGUV Regel 112-195 (BGR 195) – Schutzhandschuhe
- DGUV Information 212-017 (BGI/GUV-I 8620) – Hautschutz

Info-Schriften der BGW

Angebote, Service und Leistungen

- 13GU – BGW kompakt – Angebote – Informationen – Leistungen
- M 070 – Seminare zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- TV-GV-0-E – Gesetzliche Versicherung für Ehrenamtliche
- TS-FOrgBerat – Sichern Sie Gesundheit. Organisationsberatung mit der BGW

Betrieblicher Arbeitsschutz

- DGUV Information 204-022 (BGI 509) – Erste Hilfe im Betrieb
- DGUV Information 205-001 (BGI 560) – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz

- RGM 8 – Unterweisung in der betrieblichen Praxis
- TP-DGUV Vorschrift 2 – Informationen zur DGUV Vorschrift 2
- TP-GS-11 – Sicherheitsbeauftragte im Betrieb

Stress und Arbeitsorganisation

- EP-SKM1 – BGW-Stresskonzept – Das arbeitspsychologische Stressmodell
- M 656 – Diagnose Stress

Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken

- DGUV Information 201-009 (BGI 659) – Gebäudereinigung
- DGUV Information 202-022 (GUV-SI 8017) – Außenspielflächen und Spielplatzgeräte
- DGUV Information 204-006 (BGI 503) – Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen
- DGUV Information 208-005 (BGI 561) – Treppen
- DGUV Information 208-016 (BGI 694) – Leitern und Tritte
- M 657 – Vorsicht Stufe
- U036 – Verbandbuch

Gefahrstoffe

- DGUV Regel 101-018 (BGR 209) – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln
- U 748 – Gefahrstoffe mit aktuellen Grenzwerten

Rückenbelastungen und Ergonomie

- M 655 – Starker Rücken
- U 280 – Bildschirmarbeitsplätze
- U 286 – Gesund arbeiten am PC – Testen Sie Ihren Arbeitsplatz (Faltblatt)
- DGUV Information 215-410 (BGI 650) – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung

Haut und Allergiegefahr

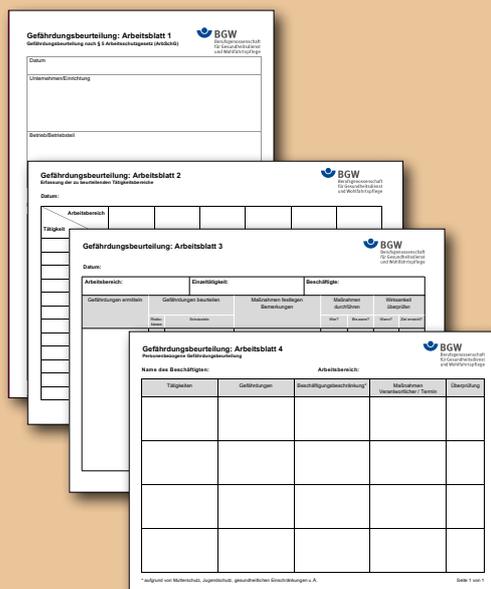
- M 650 – Hauptsache Hautschutz
- M 621 – Achtung Allergiegefahr
- DGUV Information 212-017 (BGI 8620) – Hautschutz

Hautschutz- und Händehygienepläne

- TP-HSP-13.0600 – Kita
- TP-HSP-7.0670 – Küche
- TP-HSP-10.0533 – Hauswirtschaft
- TP-HSP-4.0194 – Haushandwerker und Haushandwerkerinnen

Arbeitshilfen online

Nutzen Sie die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Die Dokumente im Format für Office-Anwendungen können Sie herunterladen und an Ihrem PC ausfüllen und für Ihre Dokumentation speichern:



<http://www.bgw-online.de/goto/arbeitsblaetter-kita>

11.3 Informationen im Internet

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Ihre Berufsgenossenschaft – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	www.bgw-online.de	Portal der BGW mit Informationen für Kunden, Journalisten und Interessierte. Mit vielfältigen Serviceangeboten wie Formular-download, Broschürendownload und -bestellung, Seminarbuchung und mehr. Ein Klick für Ihre Gesundheit.
Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg	www.buk-hamburg.de	Schwerpunkte der Arbeit des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg (Boberg) sind Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, Hand-, plastische und Mikrochirurgie sowie die Betreuung von Brandverletzten und die Behandlung von Querschnittgelähmten.
Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	www.dguv.de	Portal des DGUV. Hier finden Sie auch das Gefahrstoffinformationssystem (GESTIS) sowie die Internetpräsenzen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (IFA) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA).
Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk	www.dguv.de/publikationen	Das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk – kurz BGVR. In der BGVR-Datenbank finden Sie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Regeln (BGR) und Informationen (BGI).
Datenbank „Präventionsrecht-online“	www.pr-o.info	Die Datenbank „Präventionsrecht-online“ bietet das komplette Arbeitsschutzrecht mit Vorschriften zum Umweltrecht und Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis.
Gesetze im Internet	www.gesetze-im-internet.de	Die vom Bundesministerium der Justiz betriebene Seite stellt die aktuellen Texte der deutschen Bundesgesetze und Verordnungen zur Verfügung.
Anbieter Ersthelfer-Ausbildung	www.bg-qseh.de	Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ mit Überblick über zugelassene Anbieter für die Ersthelferausbildung.
Arbeitsschutz – Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e. V.	www.gesuender-arbeiten.de	Zusammenschluss von Unternehmen, Sozialpartnern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und der Landesregierung NRW.
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	www.baua.de	Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist die maßgebliche Ressortforschungseinrichtung in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen.
Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e. V.	www.basi.de	Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammen.
Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI) e. V.	www.bfsi.de	Auf seinen Internetseiten stellt der Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. seine Arbeit und seine Angebote vor.

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	http://osha.europa.eu/de	Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)	www.gqa.de	Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister.
Initiative Neue Qualität der Arbeit	www.inqa.de	Hier gibt es Informationen, wie Arbeits- und Gesundheitsschutz auch für kleine und mittlere Unternehmen attraktiv und sinnvoll ist.
Prävention-online	www.praevention-online.de	Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.
Robert Koch-Institut	www.rki.de	Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	www.gda-portal.de	Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie wird von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern getragen. Ziel ihrer Zusammenarbeit ist, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz zu verbessern und zu fördern.

Kontakt – Ihre BGW-Standorte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: (040) 202 07 - 0
Fax: (040) 202 07 - 24 95
www.bgw-online.de

Ihre BGW-Kundenzentren

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99
Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25
schu.ber.z* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19
Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49
schu.ber.z* Tel.: (0234) 30 78 - 64 70 Fax: - 63 79
studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39
Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25
schu.ber.z* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25
schu.ber.z* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11
Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77
Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden
BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40
Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97
Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99
schu.ber.z* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03
Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg
BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95
Pappelallee 33 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg
Bezirksstelle Tel.: (0511) 563 59 99 - 47 81 Fax: - 47 89

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76
Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73
schu.ber.z* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59
Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01
schu.ber.z* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22
Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97
Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98
schu.ber.z* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28
Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86
schu.ber.z* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24
Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25
schu.ber.z* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

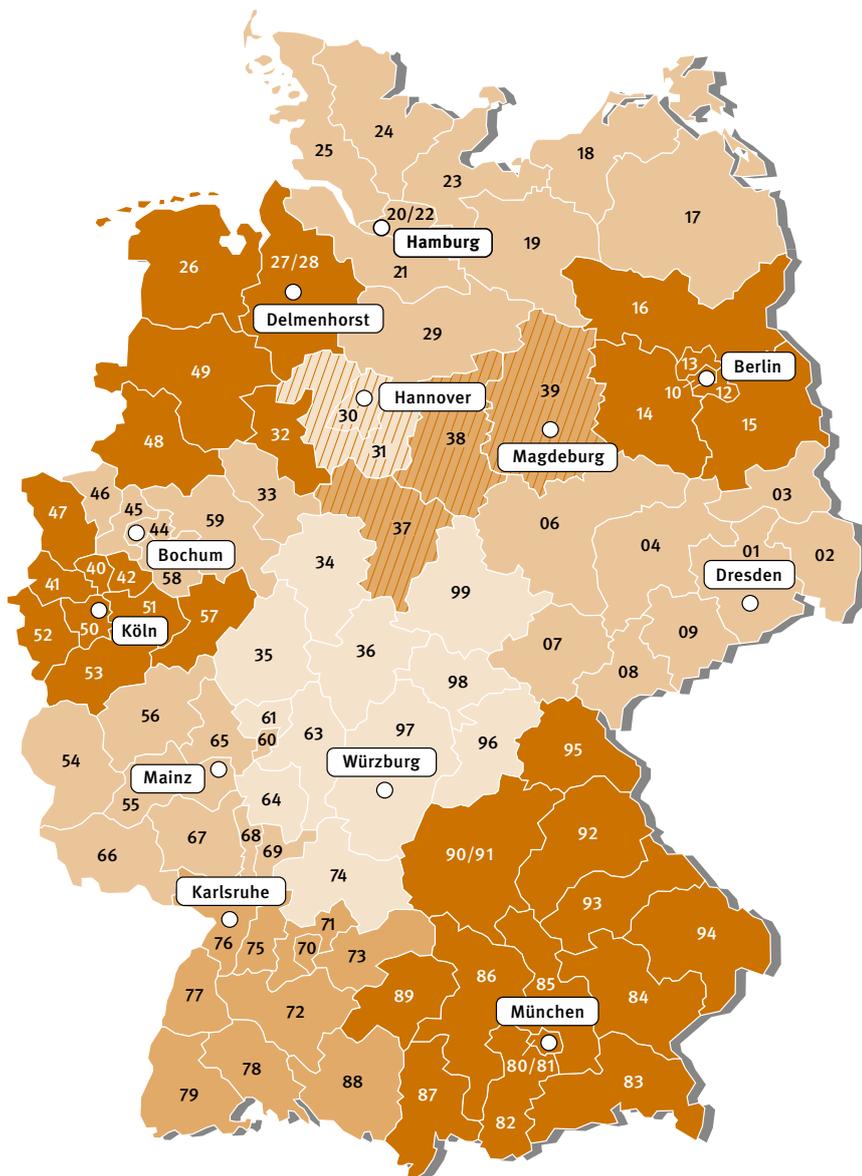
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert. Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie diese hier:



[www.bgw-online.de/
kundenzentren](http://www.bgw-online.de/kundenzentren)



